

Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr und zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und der Fahrzeug-Zulassungs-verordnung (FZV) vom 16. Juli 2009

Im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 44 vom 24.07.2009, Seite 2097 ff., wurde die Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr und zur Änderung der FeV und der FZV vom 16. Juli 2009 (Mobilitätshilfeverordnung [MobHV]) bekanntgegeben, welche bereits am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft getreten ist.

Die bisherige Regelung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 22.06.2007, Az. 520.2.03-3614.03-SEGWAY/07, zur zulassungsrechtlichen Einstufung von einachsigen, elektrisch angetriebenen, selbstbalancierenden Kraftfahrzeugen (Segway) im Sinne der FZV und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie unser Merkblatt über Ausnahmen für Segway's (letzter Stand: Juli 2008) sind damit gegenstandslos geworden.

Auch die in Vergangenheit (Juli 2008 bis einschließlich Juli 2009) durch uns genehmigten Ausnahmen, die sich auf das Hoheitsgebiet des Freistaates Thüringen beschränkten und deren Geltungsdauer längstens bis zum 31. Dezember 2011 bzw. bis zum Inkraft-Treten einer einschlägigen Bundesverordnung befristet war, haben somit ihre Bestandskraft verloren.

Eine Berichtigung der Angaben in den bisher durch die Zulassungsbehörden erteilten Einzelgenehmigungen (*also vor August 2009*) und die Überprüfung der betreffenden Fahrzeuge auf Übereinstimmung des Anwendungsbereiches (Baumerkmale) gemäß § 1 Abs. 2 MobHV ist daher - *falls noch nicht veranlasst* - umgehend erforderlich.

Die Änderung der Fahrzeugbeschreibung bzw. technische Änderungen sind durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen (a.a.S.) der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr zu begutachten. Dabei sind unter Feld 5 „sonstiges Kraftfahrzeug elektronische Mobilitätshilfe“ und unter Feld 22 „Fz. Entspricht MobHV vom 16.07.2009“ aufzunehmen. Mangels eindeutiger Festlegung des Ordnungsgebers zur Erfassung der elektronischen Mobilitätshilfe gemäß dem Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern ist vorerst in Feld J die Angabe „18“ und in Feld 4 „9000“ durch den a.a.S. einzutragen.

Da die MobHV eine selbständige Rechtsverordnung hinsichtlich der Bau- und Betriebsvorschriften von elektronischen Mobilitätshilfen darstellt, sind mangels Ermächtigungsgrundlage Ausnahmen hiervon nicht zulässig. Das bedeutet unter anderem, dass Mobilitätshilfen eine Breite von 0,7 m nicht überschreiten dürfen und den Anforderungen der Richtlinie 72/245/EWG über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen.

Nur in Bezug auf die Inanspruchnahme anderer als der in § 7 Abs. 2 u. 3 MobHV genannten Verkehrsflächen können die Straßenverkehrsbehörden Ausnahmen für das Fahren mit elektronischen Mobilitätshilfen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller zulassen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt empfiehlt den bisherigen Genehmigungsinhabern sich zwecks Nachweis der EMV und gegebenenfalls Verringerung der Fahrzeugbreite auf nicht mehr als 0,7 m an den Importeur und/oder Segway-Deutschland zu wenden.

Stand: 10/2009